

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1974

Geschäftszahl

1246/73

Rechtssatz

Die Annahme einer Entschuldigung durch das einschreitende Sicherheitswacheorgan bedeutet in keinem Falle den der Behörde zuzurechnenden Verzicht auf eine Strafverfolgung nach Art VIII Abs 1 lit b EGVG 1950. Dem Verwaltungsstrafrecht ist ein dem § 496 Abs 2 StG vergleichbarer Strafausschließungsgrund der "gerechtfertigten Entrüstung" fremd.